

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	986
Erlasse	996
Ausschreibungen von Baugesuchen	1022
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1026
Gerichtliche Bekanntmachungen	1028
Schuldbetreibung und Konkurs	1030
Weitere Publikationen	1035
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1038

Handelsregistereinträge

Rheinstrasse AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-368.016.889, Rheinstrasse 55, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.05.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 23.05.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Czitron, Dr. Michel, von Zürich, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 972 vom 07.06.2017 / CHE-368.016.889 / 03573051

Albany International Europe GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.509.880, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 13.08.2014, Publ. 1660259). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rietsch, Christian Raymond, unbekannte Staatsangehörigkeit, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bender, René, von Basel, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 973 vom 07.06.2017 / CHE-113.509.880 / 03573053

Callanaish GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.906.640, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 130 vom 09.07.2009, Publ. 5126152). Domizil neu: c/o OBT AG, Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Birnbreier-Fischer, Verena, von Möriken-Wildegg, in Schaffhausen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nohl, Peter, von Laufen-Uhwiesen, in Nohl (Laufen-Uhwiesen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 974 vom 07.06.2017 / CHE-109.906.640 / 03573055

Callanaish Sports Management GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-114.054.758, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 172 vom 06.09.2016, Publ. 3039733). Domizil neu: c/o OBT AG, Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Birnbreier-Fischer, Verena, von Möriken-Wildegg, in Schaffhausen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nohl, Peter, von Laufen-Uhwiesen, in Nohl (Laufen-Uhwiesen), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 975 vom 07.06.2017 / CHE-114.054.758 / 03573057

CAMSO AG, in Schaffhausen, CHE-113.434.822, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 27.10.2014, Publ. 1789087). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Graf, Dr. Heinz, von Dübendorf, in Dübendorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Domani, Rainer Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Heimstetten (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 976 vom 07.06.2017 / CHE-113.434.822 / 03573059

Liviero Natursteine, in Schaffhausen, CHE-113.501.619, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 96 vom 18.05.2017, Publ. 3530191). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 01.06.2017 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 977 vom 07.06.2017 / CHE-113.501.619 / 03573061

News-Log AG, in Schaffhausen, CHE-110.598.568, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 27.10.2014, Publ. 1789077). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Graf, Dr. Heinz, von Dübendorf, in Dübendorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Domani, Rainer Hans, deutscher Staatsangehöriger, in Heimstetten (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 978 vom 07.06.2017 / CHE-110.598.568 / 03573063

Onsign GmbH, in Thayngen, CHE-184.507.788, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 42 vom 01.03.2013, Publ. 7086904). Domizil neu: Ebringerstrasse 87, 8240 Thayngen.

Tagesregister-Nr. 979 vom 07.06.2017 / CHE-184.507.788 / 03573065

Ownbit GmbH, in Schaffhausen, CHE-367.240.504, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 29.04.2016, Publ. 2808267). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bruderer, Dominik, von

Wallisellen, in Thayngen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurbuchen, Severin, von Habkern, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Eichmann, Michael, von Gommiswald, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 980 vom 07.06.2017 / CHE-367.240.504 / 03573067

Puy trading, in Schaffhausen, CHE-255.640.411, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 62 vom 31.03.2015, Publ. 2072523). Sitz neu: Neuhausen am Rheinfall. Domizil neu: Schützenstrasse 53, 8212 Neuhausen am Rheinfall. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Puy, Marc, von Rietheim, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen]. Tagesregister-Nr. 981 vom 07.06.2017 / CHE-255.640.411 / 03573069

Byers Technical Consulting, in Schaffhausen, CHE-485.502.499, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2017, Publ. 3375459). Das Einzel-unternehmen wird infolge Nichtaufnahme des Geschäftsbetriebes gelöscht. Tagesregister-Nr. 982 vom 07.06.2017 / CHE-485.502.499 / 03573071

Dirk Bernarding Unternehmensberatung PMC (Dirk Bernarding conseils en gestion d'entreprise PMC) (Dirk Bernarding consulenza aziendale PMC) (Dirk Bernarding Consulting PMC), in Schaffhausen, CHE-256.801.473, Rietmattstrasse 15, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb einer Unternehmensberatung mit den folgenden Schwerpunkten: Portfoliosteuerung, Varianzanalysen, Pareto-/Cut-the-Tail Analysen & Mix Improvement, Restrukturierungen sowie Marketing-, Supply Chain-, Projekt- & Investitionscontrolling. Eingetragene Personen: Bernarding, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 983 vom 08.06.2017 / CHE-256.801.473 / 03575841

Dr. Bruno Herzer-Stiftung für Kinder und Jugendliche, in Stein am Rhein, CHE-109.358.075, Stiftung (SHAB Nr. 117 vom 20.06.2016, Publ. 2899729). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Eimer, Claudia Pia, von Nesslau-Krummenau, in Stein am Rhein, Präsidentin des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bandixen, Sönke, von Stein am Rhein, in Stein am Rhein, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 984 vom 08.06.2017 / CHE-109.358.075 / 03575843

Berichtigung des im SHAB Nr. 108 vom 07.06.2017 publizierten TR-Eintrags Nr. 950 vom 01.06.2017: *ISOCUT GmbH*, in Thayngen, CHE-111.735.603, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2017, Publ. 3563317). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lucignoli, Steven, von Wildhaus-Alt St. Johann, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 99'000.00 [nicht: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung].

Tagesregister-Nr. 985 vom 08.06.2017 / CHE-111.735.603 / 03575845

Längenberg AG, in Schaffhausen, CHE-107.710.959, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 02.09.2015, Publ. 2351797). Gemäss Erklärung vom 12.05.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schüle, Kurt, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sieber, Hermann, von Widnau, in Diessenhofen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meili Treuhand AG, in Winterthur, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 986 vom 08.06.2017 / CHE-107.710.959 / 03575847

lerent - lernen & entwicklung GmbH, in Schaffhausen, CHE-279.033.791, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 182 vom 22.09.2014, Publ. 1726861). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stäheli, Miriam, von Egnach, in Dachsen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00 [bisher: in Schaffhausen]. Tagesregister-Nr. 987 vom 08.06.2017 / CHE-279.033.791 / 03575849

Rimuss- und Weinkellerei Rahm AG, in Hallau, CHE-111.734.986, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2017, Publ. 3563307). Statutenänderung: 02.06.2017. Zweck neu: Das Unternehmen kauft Trauben, Traubensäfte und Weine ein und verarbeitet sie zu hochwertigen Produkten, die sie im Markt bei einem möglichst guten Preis-Leistungsverhältnis absetzt. Alle Aktivitäten haben das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Kunden, Lieferanten, insbesondere der Traubenlieferanten der Region, wie auch das Wohlergehen des Staates zum Ziel. Im Wissen, dass das eigene Unternehmen wie auch die Wirtschaft, Politik und Gesellschaft nur gut funktionieren kann, wenn die christlichen Werte beachtet werden, ist es dem Unternehmen ein Anliegen, mit einem Teil des Ertrages christliche und soziale Institutionen zu unterstützen. Dabei ist der Konsolidierung des Unternehmens genügend Beachtung zu schenken. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann sich insbesondere an Unternehmen

im In- und Ausland beteiligen sowie Grundeigentum im In- und Ausland erwerben, belasten oder verkaufen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital neu: CHF 3'000'000.00 [bisher: CHF 4'000'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 3'000'000.00 [bisher: CHF 4'000'000.00]. Aktien neu: 3'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 4'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 02.06.2017 werden 1'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00 im Sinne von Art. 735 OR vernichtet. Qualifizierte Tatbestände neu: [Streichung infolge Zeitablaufs: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft Rimuss-Kellerei Rahm + Co., in Hallau, gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2004 mit Aktiven von CHF 36'545'143.32 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 29'615'831.38. wofür 4'000 Namenaktien zu CHF 1'000.- ausgegeben und CHF 2'929'311.94 als Forderung gutgeschrieben werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit einem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Tagesregister-Nr. 988 vom 08.06.2017 / CHE-111.734.986 / 03575851

Urologie am Rheinfall AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-335.664.716, Hofstettenstrasse 27, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 09.06.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von medizinischen Leistungen mit Schwerpunkt Urologie, Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 09.06.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Keller, Dr. Isabelle Sonja, von Zürich, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Borer, Dr. Daniel Stefan, von Kleinlützel, in Neuhausen am Rheinfall, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Anton Franz, von Zürich, in Wettswil (Wettswil am Albis), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 996 vom 09.06.2017 / CHE-335.664.716 / 03579179

Alcon Grieshaber AG, in Schaffhausen, CHE-100.780.462, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 19.05.2017, Publ. 3533089). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Parrish, Michael Richard, amerikanischer Staatsangehöriger, in Wallisellen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mangum, Jason Robert, amerikanischer Staatsangehöriger, in Zollikerberg (Zollikon), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 989 vom 09.06.2017 / CHE-100.780.462 / 03579165

betz wohn- & bürodesign AG, in Schaffhausen, CHE-114.940.654, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2014, Publ. 1605989). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marti, Christoph, von Aarwangen, in Löhningen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Guldener, Markus, von Zürich, in Hallau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bleisch, Andreas, von Mels, in Schaffhausen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bleisch, Simon, von Mels, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trüllinger, Albert, von Weiach, in Wilchingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 990 vom 09.06.2017 / CHE-114.940.654 / 03579167

CRANK AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.678.947, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 04.11.2016, Publ. 3144695). Firma neu: CRANK AG in Liquidation. Mit Entscheid vom 22.05.2017 hat das Kantonsgericht Schaffhausen die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Tagesregister-Nr. 991 vom 09.06.2017 / CHE-109.678.947 / 03579169

Roth + Furrer Alprestaurant Babental, in Schleitheim, CHE-112.476.580, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 16.08.2005, Publ. 2976614). Firma neu: Roth Alprestaurant Babental. Rechtsform neu: Einzelunternehmen. Die Gesellschaft hat sich infolge Ausscheidens der Gesellschafterin Ursula Furrer aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Der Gesellschafter Heinrich Roth führt im Sinne von Art. 579 OR das Geschäft als Einzelunternehmen fort. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Furrer, Ursula, von Küttigkofen, in Schleitheim, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Roth, Heinrich, von Ebnat-Kappel, in Schleitheim, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 992 vom 09.06.2017 / CHE-112.476.580 / 03579171

ZB Capital AG, in Schleitheim, CHE-115.996.172, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 02.08.2016, Publ. 2983349). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Soriano Eupen, Ingo, deutscher Staatsangehöriger, in Schleitheim, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 993 vom 09.06.2017 / CHE-115.996.172 / 03579173

BauSan Schweiz AG in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.395.346, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2017, Publ. 3363793). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 994 vom 09.06.2017 / CHE-113.395.346 / 03579175

Weissberg GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-454.002.918, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2017, Publ. 3363801). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 995 vom 09.06.2017 / CHE-454.002.918 / 03579177

Bobi's Carrosserie, Roberto Siragusa, in Schaffhausen, CHE-449.300.184, Ebnatstrasse 141, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Carrosseriebetrieb. Eingetragene Personen: Siragusa, Roberto, von Feuerthalen, in Langwiesen (Feuerthalen), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 997 vom 12.06.2017 / CHE-449.300.184 / 03582179

BeDi Bau GmbH, in Schleitheim, CHE-201.295.388, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 11.04.2016, Publ. 2771155). Domizil neu: Ohne Domizil.

Tagesregister-Nr. 998 vom 12.06.2017 / CHE-201.295.388 / 03582181

MCS Printtec Andreas Bührer, in Schaffhausen, CHE-109.531.741, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 224 vom 19.11.2014, Publ. 1830485). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grünsfelder, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Singen (DE), mit Einzelprokura [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 999 vom 12.06.2017 / CHE-109.531.741 / 03582183

prager. gastronomie ag, in Schaffhausen, CHE-108.692.229, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2016, Publ. 3251603). Weitere Adresse: c/o Thomas Bangerter, Dammstrasse 6, 8160 Bülach. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bangerter, Thomas, von Lyss, in Bülach, Präsident

des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Adam, Simon, von Oberdorf (SO), in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Bangerter, Judith, von Lyss, in Bülach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Malicdem, Oliver, von Wolfwil, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. *Tagesregister-Nr. 1000 vom 12.06.2017 / CHE-108.692.229 / 03582185*

Stiftung go tec Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-482.960.084, Stiftung (SHAB Nr. 251 vom 28.12.2015, Publ. 2567179). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reichmuth, Johann Georg, von Schwyz, in Neuhausen am Rheinfall, Präsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rubli, Michel Charles, von Dachsen, in Stetten SH, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien]; Walti, Christian, von Zollikon, in Horgen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1001 vom 12.06.2017 / CHE-482.960.084 / 03582187

TECNOSWISS KETTEN AG, in Ramsen, CHE-113.836.014, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2013, Publ. 955081). Gemäss Erklärung vom 09.06.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mannhart + Fehr Treuhand AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1002 vom 12.06.2017 / CHE-113.836.014 / 03582189

Tiefbau Stettler AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-106.929.917, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 14.10.2016, Publ. 3108893). Statutenänderung: 12.06.2017. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Tief- und Gartenbauarbeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Tagesregister-Nr. 1003 vom 12.06.2017 / CHE-106.929.917 / 03582191

Akustikform GmbH, in Löhningen, CHE-310.752.540, Stalden 21, 8224 Löhningen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statuten-

datum: 18.05.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Produktion, Handel, Beratung und Vertrieb von Einrichtungsgegenständen und Akustikprodukten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 18.05.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Marti, Christoph, von Aarwangen, in Löhningen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1004 vom 13.06.2017 / CHE-310.752.540 / 03584817

Kurt Keller Landmaschinen AG, in Schaffhausen, CHE-470.745.900, Hohlenbaumstrasse 143, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.06.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Reparatur von und den Handel mit Land-, Forst- und Gartenmaschinen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Inund Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Vertrag vom 24.05.2017 und Bilanz per 31.12.2016 Aktiven von CHF 393'301.65 und Fremdkapital von CHF 84'077.12 des Einzelunternehmens Kurt Keller Landmaschinen (CHE-114.897.627), in Schaffhausen, wofür 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben werden und dem Sacheinleger CHF 209'224.53 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 13.06.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Keller, Kurt, von Siblingen, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Keller, Maja, von Siblingen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1005 vom 13.06.2017 / CHE-470.745.900 / 03584819

Shterianova Iva Distribution, in Schaffhausen, CHE-236.934.651, c/o Iva Shterianova, Ackerstrasse 6, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Einfuhr und Ausfuhr von sowie Handel mit Lebensmitteln und Waren aller Art. Eingetragene Personen: Shterianova, Iva, bulgarische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1006 vom 13.06.2017 / CHE-236.934.651 / 03584821

Alters- und Pflegeheim Ruhesitz, in Beringen, CHE-106.925.747, Stiftung (SHAB Nr. 18 vom 27.01.2016, Publ. 2623097). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schwyn, Markus, von Beringen, in Beringen, Mitglied des Stiftungsrates, Aktuar, mit Unterschrift zu zweien; Neumann, Eva, von Schaffhausen, in Beringen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Schindler, Samuel, von Schwändi, in Hallau, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hafner, Agnes, von Holderbank (SO), in Siblingen, Mitglied des Stiftungsrates, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Maag, Corinne, von Zürich, in Beringen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Tagesregister-Nr. 1007 vom 13.06.2017 / CHE-106.925.747 / 03584823

Terex Global GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.687.395, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 105 vom 01.06.2017, Publ. 3555439). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jung, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Stein am Rhein, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1008 vom 13.06.2017 / CHE-114.687.395 / 03584825

IMETH AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-107.806.045, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2017, Publ. 3375465). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1009 vom 13.06.2017 / CHE-107.806.045 / 03584827

Kurt Keller Landmaschinen, in Schaffhausen, CHE-114.897.627, Einzel-unternehmen (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2016, Publ. 2763021). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

Tagesregister-Nr. 1010 vom 13.06.2017 / CHE-114.897.627 / 03584829

Erlasse

Polizeiverordnung (PolV)

17-46

Änderung vom 13. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Polizeiverordnung (PolV) vom 23. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§ 6

Die Schaffhauser Polizei betreibt ein Polizeizentrum in der Stadt Schaffhausen und weitere Polizeistationen in den Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein und Thayngen.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 13. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen

vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 72a Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Verordnung regelt den Auftrag und die Anforderungen an die Geltungsbereich Ausbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen.

§ 2

¹ Die Schulleitungen haben insbesondere folgenden Auftrag:

Auftrag

- a) Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrages;
- Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für entsprechende intern oder kantonal initiierte Schulentwicklung;
- Sie beteiligen die Lehrpersonen an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen:
- d) Sie sorgen für eine altersgemässe Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler an wichtigen Entscheidungsprozessen ihrer Schulen:
- e) Sie gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Entwicklungsprozess ihrer Schulen;
- f) Sie arbeiten mit den kommunalen und kantonalen Stellen und Behörden zusammen.

² Sie sind gegenüber ihren übergeordneten Behörden und Stellen in Angelegenheiten ihrer Schulen auskunftspflichtig.

II. Anstellung

§ 3

Anstellungsverfahren

- ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter sind Arbeitnehmer der Gemeinde.
- ² Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben.
- ³ Verfügt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter noch nicht über die notwendige Ausbildung, so ist vor einer Anstellung die Bewilligung des Erziehungsdepartementes einzuholen.

§ 4

Ausbildungsvoraussetzungen

- ¹ Für die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied sind folgende Ausbildungen kumulativ erforderlich:
- a) ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige p\u00e4dagogische Ausbildung;
- b) eine anerkannte Schulleiterausbildung.
- ² Die Schulleiterausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.

§ 5

Beurteilung der Lehrpersonen und Unterrichtsbesuche durch die Schulleitungen Die Schulleitungen setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

III. Schlussbestimmung

§ 6

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident:

Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates über die Lehrerkonferenzen (Konferenzreglement)

17-48

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Lehrerkonferenzen (Konferenzreglement) vom 1. November 1984 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3

³ Die Regelung von Lehrerkonferenzen innerhalb der Schulkreise, der einzelnen Schulen oder Schulhäuser ist Sache der jeweils zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen.

§ 4 Abs. 2 Satz 2

² Die Konferenzvorstände melden unentschuldigte Versäumnisse den zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen.

§ 5 Abs. 2

² Teilnahmeberechtigt an den Tagungen sind zudem die gemäss § 4 Abs. 1 nicht konferenzpflichtigen und die pensionierten Lehrkräfte sowie die Schulbehörden bzw. Schulleitungen des Tagungsortes.

§ 12a Abs. 2 Satz 1

² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat die Möglichkeit, pro Schuljahr zwei halbe Schultage für schulinterne Weiterbildung zu bewilligen.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017 Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung 17 - 50des Erziehungsrates über die Sonderklassen

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen vom 8. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Zuständig für den Zuteilungsbeschluss ist die Schulbehörde bzw. Zuständigkeit Schulleitung oder in deren Auftrag die Sonderklassenkommission der Schulbedes künftigen Schulortes des Kindes.

hörde bzw. Schulleitung

§ 4 Abs. 2 und 3

- ² Die Kommission wird von einem Mitglied der Schulbehörde bzw. Schulleitung geleitet; es gehört ihr mindestens ein Vertreter der Lehrerschaft an.
- ³ Berät die Kommission über einen nicht am Schulort wohnhaften. Schüler, so muss ein Mitglied der Schulbehörde bzw. Schulleitung des Wohnortes mit Stimmrecht zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1

- ² Weigern sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind vom jugendpsychologischen Dienst untersuchen zu lassen, beschliesst die Schulbehörde bzw. Schulleitung über das weitere Vorgehen.
- 3 Die Zuteilung der Schüler durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung gemäss § 3 erfolgt in Würdigung der Aussagen, Gutachten und Anträge aller am Verfahren Beteiligten.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2

- ¹ Die Zuteilungsentscheide der Schulbehörde bzw. Schulleitung oder der Sonderklassenkommission sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Gegen Zuteilungsentscheide der Sonderklassenkommission kann bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung Wiedererwägung beantragt werden. Der Entscheid dieser Instanz kann mit Rekurs beim Erziehungsrat angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 12 Abs. 2

² Erweist sich eine Zuteilung in eine Förder- oder Hilfsklasse oder eine Sonderschulung als notwendig, stellt der Klassenlehrer einen begründeten Antrag an den kantonalen jugendpsychologischen Dienst zuhanden der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Schulordnung bezweckt die Regelung eines geordneten Schulbetriebs in Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde bzw. Schulleitung, Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.

§ 6 Abs. 3

³ Die Schulbehörden bzw. Schulleitungen können für das Verhalten der Schüler auf dem Schulweg Weisungen erlassen.

§ 7 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. a

- ¹ Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:
- g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde bzw. Schulleitung;
- ² Der Schulbehörde bzw. Schulleitung stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:
- a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde bzw. Schulleitung, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler;

§ 8 Abs. 3

³ Ein vorzeitiger Ausschluss aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde bzw. Schulleitung beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und auch ein schriftlicher Bericht der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer ähnlichen Fachstelle vorliegt.

§ 11 Abs. 2

² Die Erziehungsberechtigten können mit Anliegen oder Beschwerden an den Klassenlehrer, den Schulvorsteher oder an die Schulbehörde bzw. Schulleitung gelangen.

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2

- ¹ Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehältlich von § 14a Abs. 1 in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich.
- ² Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde entscheidet, bleiben vorbehalten. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet, bleiben vorbehalten.

§ 16 Abs. 1, 2 und 3

- ¹ Über die Dispensation eines Schülers vom gesamten Unterricht befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer stichhaltiger Gründe.
- ² Über die Dispensation eines Schülers von promotionsrelevanten Fächern befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag der Schulischen Abklärung und Beratung.
- ³ Über die Dispensation eines Schülers von einzelnen Lektionen oder Fächern im Zusammenhang mit einer Entlastung für Leistungssportler befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin nach Abklärung und auf Antrag des Turninspektorates.

§ 18 Abs. 1 und 2

- ¹ Für Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Absenzen von Schülern ein Verschulden oder Mitverschulden tragen, oder die unentschuldigt nicht an angeordneten Gesprächen oder Elternveranstaltungen teilnehmen, kann die Schulbehörde bzw. Schulleitung je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen treffen:
- ² Eine Busse ist spätestens ab dem zehnten aufeinanderfolgenden unentschuldigten Schulhalbtag auszufällen; die Schulbehörde bzw. Schulleitung erlässt die Bussenverfügung sofort und versieht diese mit einem Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung auch nach erfolgter Zustellung nicht Folge leistet.

§ 20 Abs. 1 Satz 1

¹ Die Schulbehörden bzw. Schulleitungen haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Schulordnung für ihre Schulhäuser Schulhausordnungen zu erlassen.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung 17-54 des Erziehungsrates über die Sonderschulung (Sonderschulverordnung)

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung (Sonderschulverordnung) vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6, 7 und 8

- ⁶ Die kantonalen Unterstützungsdienste beantragen den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung.
- ⁷ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets bei der Abteilung Sonderpädagogik, die für die formale und fachliche Überprüfung zuständig ist.
- ⁸ Gestützt auf den Entscheid der Abteilung Sonderpädagogik verfügt die Schulbehörde bzw. Schulleitung die Massnahme.

§ 4 Abs. 1 Satz 1

¹ Der schriftlich begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid der Schulbehörde bzw. Schulleitung kann mit Rekurs beim Erziehungsrat angefochten werden.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung 17-52 des Erziehungsrates betreffend die Kindergärten (Kindergartenverordnung)

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Kindergärten (Kindergartenverordnung) vom 24. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1

² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Eintritt in den Kindergarten und damit den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.

§ 6 Abs. 2 und Abs. 3

- ² Erscheinen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte sowie verhaltensgestörte, sprachbehinderte oder fremdsprachige Kinder fördernde Massnahmen angezeigt, so setzt die Kindergärtnerin die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Kindergartenkommission oder die Schulbehörde bzw. Schulleitung davon in Kenntnis. Gleichzeitig müssen die betreffenden Kinder einer anerkannten Fachstelle (Kinderarzt, Schularzt, Erziehungsberatung, Pro Infirmis und andere) gemeldet werden. Die beigezogene Fachstelle beantragt bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern und der Kindergärtnerin eine bessere Förderungsmöglichkeit
- ³ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ordnet im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Sonderschulung gemäss Art. 52 Schulgesetz an.

§ 14 Abs. 1 und 2

- ¹ Gegen Entscheide der Schulbehörde bzw. Schulleitung im Rahmen dieser Verordnung kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.
- ² Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die Schulbehörde bzw. Schulleitung die Frist abkürzt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen vom 7. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und Abs. 3

- ² Kindern, die ein Jahr einen öffentlichen Kindergarten besucht haben, kann die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten den vorzeitigen Eintritt in die Primarschule gestatten, wenn die Schulreife des Kindes durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, durch die Kindergärtnerin bzw. den Kindergärtner und eine Ärztin bzw. einen Arzt vor dem Unterrichtsbeginn der 1. Primarklasse festgestellt worden ist. Halten die Erziehungsberechtigten trotz fehlender Zustimmung der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners oder der Ärztin bzw. des Arztes an ihrem Gesuch fest, darf ein vorzeitiger Schuleintritt nur bewilligt werden, wenn die Schulreife durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung festgestellt worden ist.
- ³ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Eintritt in die Primarschule um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Primarschule ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.

§ 9

Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis von der Schulbehörde bzw. Schulleitung mit den übrigen Schulakten an die zuständige Behörde der neuen Wohngemeinde zu senden.

§ 16 Abs. 2 Satz 1

² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet aufgrund des Gesuches der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin, eines Arztes oder einer Ärztin und eines Psychologen oder einer Psychologin.

§ 17 Satz 1

Über eine freiwillige Repetition einer Klasse auf Wunsch der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulbehörde bzw. Schulleitung gestützt auf einen Bericht des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin.

§ 24 Satz 2

Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Empfehlung des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin (§ 15 Schuldekret).

§ 27 Abs. 2 lit. b Satz 1

- ² Die Übertrittskommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- sie überprüft Zuteilungsentscheide der Kreisschulbehörde bzw.
 Schulleitung auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin.

§ 30

Die Schulleiter und -leiterinnen bzw. Vorsteher und Vorsteherinnen der Primar- und Realschulen melden den zuständigen Kreisschulbehörden bzw. Schulleitung bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die Schultypen der Orientierungsschule.

§ 32 Abs. 2

² An diesem Gespräch nimmt eine Vertretung der lokalen Schulbehörde bzw. ein Mitglied der lokalen Schulleitung in beratendem Sinne teil.

§ 33

Führt auch das Einigungsgespräch nicht zu einer Einigung mit den Erziehungsberechtigten, fällt die Kreisschulbehörde bzw. Schulleitung einen rekursfähigen Zuweisungsentscheid. Zu diesem Zweck sind der Kreisschulbehörde bzw. Schulleitung folgende Unterlagen zuzustellen:

§ 37b Abs. 1 Satz 2

¹ Der Antrag ist bis spätestens 31. März an die Kreisschulbehörde bzw. Schulleitung zu richten.

§ 38 Abs. 1 und 2

- ¹ Gegen die Promotionsentscheide der Lehrperson kann bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Schulbehörde bzw. Schulleitung kann vorbehältlich von Abs. 3 beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung des Erziehungsrates über die Zusatzausbildung von Primar- zu Reallehrpersonen und den Erwerb des entsprechenden Ausweises

Änderung vom 24. Mai 2017

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

Ι.

Die Verordnung des Erziehungsrates über die Zusatzausbildung von Primar- zu Reallehrpersonen und den Erwerb des entsprechenden Ausweises vom 26. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2

² Gesuche sind der Schulbehörde bzw. Schulleitung zuhanden des Erziehungsdepartementes einzureichen. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung vermerkt auf dem Gesuch die Höhe allfälliger freiwilliger Gemeindebeiträge.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2017

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Sekretär: Roland Moser

Verordnung 17-55 betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen vom 16. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3

- ¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ist grundsätzlich für die Beurteilung der Lehrpersonen der Gemeinde bzw. des Schulkreises verantwortlich.
- ² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat Anspruch auf Unterstützung durch die Schulinspektoren und Schulinspektorinnen.
- ³ Das Erziehungsdepartement sorgt für die Schulung und Weiterbildung der Schulbehörden und der Schulleitungen.

§ 4 Abs. 2

² Bei nicht konferenzpflichtigen Lehrpersonen wird die Beurteilung durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung geregelt.

§ 6 Abs. 1, 2 und 4

- ¹ Zuständig für die Verfügung der Auswirkungen gemäss § 5 lit. a-c ist das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung.
- ² Zuständig für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen ist das Erziehungsdepartement zusammen mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung.
- ⁴ Zuständig für die Einleitung von Fördermassnahmen ist die Schulbehörde bzw. Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat.

§ 7

Über die Art der Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Lehrpersonen entscheiden die Schulbehörden bzw. die Schulleitung und die zuständigen Schulinspektoren und Schulinspektorinnen gemeinsam

§ 8 Abs. 1

¹ Mit Zweijahresvertrag neu angestellte Lehrpersonen werden von der Schulbehörde bzw. Schulleitung im Laufe der Vertragsdauer beurteilt. Der Schulinspektor bzw. die Schulinspektorin erstellt im Laufe des zweiten Anstellungsjahres zuhanden der Schulbehörde bzw. Schulleitung einen Bericht.

§ 11 Abs. 1 und 2

- ¹ Wenn es die Schulbehörde bzw. Schulleitung als notwendig erachtet, kann sie zusätzliche Beurteilungen vornehmen.
- ² Die Lehrpersonen können bei den Schulbehörden bzw. bei der Schulleitung selbst zusätzliche Beurteilungen beantragen.

§ 14 Abs. 1

- ¹ Als Beurteilungsinstrumente sind insbesondere einzubeziehen:
- die Feststellungen der Schulbehörden bzw. Schulleitung;

§ 16 Abs. 1, 2 und 3

- ¹ Das Erziehungsdepartement stellt den Schulbehörden bzw. Schulleitungen Formulare zur Berichterstattung über die Unterrichtsbesuche zur Verfügung.
- ² Von den Schulbehörden bzw. Schulleitungen entwickelte Berichtsformulare sind nicht erlaubt.
- ³ Die Schulbehörden bzw. Schulleitungen regeln die Organisation der Beurteilung ihrer Lehrerschaft selbst.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung)

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung) vom 25. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ An Schulen, deren Träger die Gemeinden sind, rekrutiert die Schulbehörde bzw. Schulleitung die Lehrpersonen. Das Erziehungsdepartement legt den Lohn fest und unterzeichnet den Arbeitsvertrag zusammen mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung.

§ 6

Zuständig zur Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemäss § 11 Abs. 2 der Personalverordnung ist die Schulbehörde bzw. Schulleitung in Absprache mit der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I resp. an Schulen mit kantonaler Trägerschaft die jeweilige Schulbzw. die Geschäftsleitung.

§ 13 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

¹ Dauert die ganze oder teilweise Arbeitsaussetzung einer Lehrperson wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Monate und ist der Zeitpunkt der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit ungewiss, so erstattet die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I unter Beilage der bisherigen Arztzeugnisse schriftlich Bericht.

- ³ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann in Absprache mit der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I nötigenfalls von sich aus eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass die Lehrperson voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, so ist die Angelegenheit der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I zu unterbreiten. Diese stellt der Pensionskasse Antrag.
- ⁴ An Schulen mit kantonaler Trägerschaft ist für die in Abs. 2 und 3 umschriebenen Aufgaben der Schulbehörde bzw. Schulleitung oder der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I die jeweilige Schulbzw. die Geschäftsleitung zuständig.

§ 21 Abs. 1

Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung gemäss § 28 der Personalverordnung wird auf schriftliches Gesuch hin vom Erziehungsdepartement im Einvernehmen mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. an Schulen mit kantonaler Trägerschaft von der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung erteilt.

§ 22 Abs. 1 und 2

- ¹ Vor der geplanten Übernahme eines öffentlichen Amtes sind das Erziehungsdepartement und die Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. ist an Schulen mit kantonaler Trägerschaft die jeweilige Schulbzw. die Geschäftsleitung frühzeitig zu informieren.
- ² Die Übernahme bedarf einer Bewilligung des Erziehungsdepartements im Einvernehmen mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. an Schulen mit kantonaler Trägerschaft einer Bewilligung der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht oder die Abwesenheit während der ordentlichen Arbeitszeit bei einem Vollpensum mehr als 15 Tage im Schuljahr beträgt.

§ 23 Abs. 3 Satz 2

³ Ausnahmen können vom Erziehungsdepartement in Absprache mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. an Schulen mit kantonaler Trägerschaft von der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung bewilligt werden.

§ 25 Abs. 2

² Überstunden dürfen nur mit Bewilligung des Erziehungsdepartements in Absprache mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp.

an Schulen mit kantonaler Trägerschaft nur mit Bewilligung der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung erteilt werden.

§ 28

Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. der jeweiligen Schul- bzw. der Geschäftsleitung verpflichtet, Klassen-, Sport- und Ferienlager zu leiten, an schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und Aufträge im Interesse der Schule während der Schulferien bzw. der unterrichtsfreien Zeit zu erfüllen.

§ 30 Abs. 2

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub, von teilweise bezahltem Urlaub unter Verrechnung der Stellvertretungskosten sowie von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder sonstige im Interesse der Schule liegende Tätigkeiten ist für Lehrpersonen an den Kindergärten sowie den Primar- und Orientierungsschulen das Erziehungsdepartement auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. für Lehrpersonen an Schulen mit kantonaler Trägerschaft im Rahmen des für die Weiterbildung bewilligten Budgets die jeweilige Schul- bzw. die Geschäftsleitung zuständig.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

17-57

Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis können auch Schulbehörden bzw. Schulleitungen resp. kann die Geschäftsleitung Weiterbildung für Lehrpersonen anordnen.

§ 6 Abs. 2 Satz 2

² Den Schulbehörden bzw. Schulleitungen und den Stufenvertretungen resp. der Geschäftsleitung steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 11 Abs. 2 lit. d

- ² Es obliegen ihm bzw. ihr dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- d) Beratung der Schulbehörden bzw. Schulleitungen und der Geschäftsleitung im Bereich der schulinternen Weiterbildung;

§ 17 Abs. 3

³ Der Kursbesuch bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. der Geschäftsleitung und der Bewilligung des Prorektors bzw. der Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

§ 18 Abs. 4

⁴ Der Kursbesuch bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. der Geschäftsleitung und der Bewilligung des Prorektors bzw. der Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen

17-59

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen vom 25. April 1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Gesuche sind spätestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungskurses über die Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. die Schul- bzw. die Geschäftsleitung an das Erziehungsdepartement einzureichen.

8 8

Am Ende der Intensivweiterbildung ist der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. der Schull- bzw. der Geschäftsleitung zuhanden des Erziehungsdepartementes ein schriftlicher Schlussbericht einzureichen.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung

17-58

Änderung vom 20. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vom 7. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Schulbehörde bzw. Schulleitung beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpaketes bei der Abteilung Sonderpädagogik, die für die fachliche und formale Überprüfung zuständig ist. Gestützt auf den Entscheid der Abteilung Sonderpädagogik verfügt die Schulbehörde bzw. Schulleitung die Massnahme. Die Abteilung Sonderpädagogik erteilt die Kostengutsprache.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die *Methabau Totalunternehmung AG*, Fehlwiesstrasse 28, 8580 Amriswil, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau 'LIPO-Park'; Fussballstadion für 8105 Zuschauer, 247 Parkplätze für PW sowie Mantelnutzung mit Möbeleinrichtungshaus, Lebensmittelmarkt, Getränke-Shop, Dienstleistungsflächen und Café-Bar nebst Lagerräumlichkeiten VS Nr. 8123 auf GB Nr. 21897 an der Industriestrasse 2. *Nachtrag V*; Mieterausbau zu Fitnesscenter "Clever Fit" im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss.

Die Actiengesellschaft Ebnat 65, Ebnatstrasse 65, 8201 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neugestaltung Eingangsbereich und neue Stele im Innenhof des Gewerbegebäudes auf der Seite Ebnatstrasse VS Nr. 3473A auf GB Nr. 3107 an der Amsler Laffonstrasse 16. Änderung der Beschriftung an der südwestlichen Ecke des Gewerbegebäudes VS Nr. 3455 auf GB Nr. 3108 an der Ebnatstrasse 65a.

José und Liana de la Cruz, Fernsichtstrasse 16, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Energetische Sanierung, Badausbau mit neuer Gaube im Dachgeschoss sowie Ersatz des Windfangs im Erdgeschoss am Einfamilienhaus VS Nr. 958 auf GB Nr. 1989 an der Fernsichtstrasse 16. Wegen Unterschreitung des Strassenabstandes (Art. 30 BauG), des Windfangs mit Balkon, bedarf das Bauvorhaben einer Ausnahmebewilligung durch das kantonale Baudepartement (Art. 57 BauG).

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Neuhausen am Rheinfall

Leu Rüsi Bau AG, Hauptstrasse 66, 8231 Hemmental, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Abbruch des Garagengebäudes VS Nr. 980 und Erstellen eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück GB Nr. 220 an der Bachtelstrasse 8 in Neuhausen am Rheinfall.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Beringen

Die *Rowa Kunststoffe AG*, Industriestrasse 11, 8222 Beringen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montage eines leerlaufenden Freikühlers an der Nordfassade der bestehenden Gewerbeliegenschaft VS Nr. 1054 auf dem Grundstück GB Nr. 3526, Industriestrasse 11, 8222 Beringen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Luc Schelker

Hallau

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Gesundheit BAG, Sektion Umweltradioaktivität, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern, beabsichtigt, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 2124 "Mörderraa" südlich des Betriebsgebäudes VS Nr. 1102 unter dem bestehenden Funkfeuer einen Container für eine unbemannte Messstation zu montieren.

Isabell und David Hayday, Rohrackerstrasse 12, 8215 Hallau, beabsichtigen, südwestlich des Wohnhauses VS Nr. 773 auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 2087 "Empützi" einen Sichtschutz aus Holz und Stein zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Samuel Nadig

Hemishofen

Die *Gemeinde Hemishofen*, vertreten durch den Gemeinderat Hemishofen, beabsichtigt auf den gemeindeeigenen Parzellen GB Hemishofen Nr. 93 und Nr. 103, die Revitalisierung des Hemishoferbaches. Die Revitalisierungsstrecke misst rund 200 m und beinhaltet den Abschnitt von der Bachmündung bis zur Dorfstrasse.

Gemeinderat Hemishofen

Schleitheim

Sebastian Hubrich und Tina Klein, Wiesengrund 435, 8226 Schleitheim, beabsichtigen folgendes Bauvorhaben auf GB Nr. 1309 "Wiesengrund": Anbau einer Terrasse an die Ostseite der Liegenschaft mit Einbau einer Terrassentür in die ostseitige Fassadenwand.

Margaretha Gut, Mattweid 12, 6204 Sempach, beabsichtigt folgendes Bauvorhaben auf GB Nr. 143 "Hofstatt 2": Wiederaufbau der Scheune neu mit Ausstellungsraum, Kaffeeküche sowie einer WC-Anlage.

Der Baureferent Samuel Kradolfer

Ramsen

Stefan Ryser, Hofenacker 61, 8262 Ramsen, beabsichtigt, auf Parzelle GB Nr. 370 beim Gebäude Nr. 61 B eine Luft-/Wasser-Wärmepumpe aufzustellen (Landwirtschaftszone). Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

Stein am Rhein

Doris Frommenwiler, Bettenstrasse 1, 8217 Wilchingen, beabsichtigt den Umbau der Liegenschaft an der Brodlaubegass 15, mit Antrag um Ausnahmebewilligung zum Einbau eines Dacheinschnittes grösser als 1/3 der Fassadenlänge, VS 54 auf GB 659, Altstadtzone A, BLN-Gebiet, Brodlaubegass 15, 8260 Stein am Rhein

Der Baureferent: Christian Gemperle

Christian Gemperle, im Randen 1, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt den Einbau einer Pferdebox für zwei Pferde in das bestehende Ökonomiegebäude VS 707A auf GB 1448, Landwirtschaftszone Lw, BLN-Gebiet, im Randen 1, 8260 Stein am Rhein

Der Sty. Baureferent: Sönke Bandixen.

Wilchingen

Der Abwasserverband Klettgau, Trasadingerweg 22, 8215 Hallau, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen eines Regenüberlaufbeckens auf GB Wilchingen Nr. 1521 mit Kanalisationsleitungen im Unterneuhaus. Abbruch der alten Anlagen.

Die *Gemeinde Wilchingen*, vertreten durch den Gemeinderat Wilchingen, beabsichtigt auf der gemeindeeigenen Parzelle GB Wilchingen Nr. 998, die Revitalisierung des Mülibaches und des Halbaches. Die Revitalisierungsstrecke misst rund 80 m und beinhaltet den Abschnitt vom Zusammenfluss des Mülibaches und des Halbaches bis über den bestehenden Sandfang.

Kai Tappolet, Trasadingerstrasse 1, 8217 Wilchingen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Abbruch von drei Silos und Neubau eines offenen Unterstandes auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 360.

Der Baureferent: Remo von Ow

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Zuschlag Schulhaus Breite, Schaffhausen, BKP 211 Baumeister

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Hochbauamt Stadt Schaffhausen, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: Bruno.Rueegger@stsh.ch
- 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Schulhaus Breite, Schaffhausen, BKP 211 Baumeister
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular:

CPV:

45262500 - Maurerarbeiten,

44114100 - Fertigbeton,

45223500 - Stahlbetonkonstruktionen.

45262300 - Betonarbeiten.

45232410 - Kanalisationsarbeiten,

45262100 - Gerüstarbeiten,

44212310 - Gerüste

Baukostenplannummer (BKP):

2110 - Baustelleneinrichtung,

2111 - Gerüste.

2113 - Baumeisteraushub,

2114 - Kanalisationen im Gebäude,

2115 - Beton- und Stahlbetonarbeiten,

2116 - Maurerarbeiten,

2122 - Elemente aus Beton

Normpositionen-Katalog (NPK):

- 113 Baustelleneinrichtung,
- 114 Arbeitsgerüste,
- 211 Baugruben und Erdbau,
- 237 Kanalisationen und Entwässerungen,
- 314 Maurerarbeiten,
- 241 Ortbetonbau,
- 315 Vorgefertigte Elemente aus Beton und künstlichen Steinen

3. Zuschlagsentscheid

3.2 Berücksichtigte Anbieter:

Name: Leu Rüsi Bau AG, 8231 Hemmental, Schweiz

Preis: CHF 1'609'389.95 mit MWSt.8 %

- 4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 17.03.2017
- 4.2 Datum des Zuschlags: 16.06.2017
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel eizureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Vorladung zur Hauptverhandlung

Ivanov Tihomir, geb. 30. Juli 1982, von Bulgarien, ul. Kamchia 7, 7700 Targovishte, Bulgarien, Beschuldigter in einem unter der Nr. 2017/237-52-rl vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen Strafverfahren, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 18. Juli 2017, 09.00 Uhr, zur Hauptverhandlung im Gerichtsgebäude, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, persönlich zu erscheinen.

Bleibt der Beschuldigte ohne genügende Entschuldigung aus und lässt er sich auch nicht vertreten, so wird angenommen, er ziehe seine Einsprache gegen den Strafbefehl zurück. Der Strafbefehl wird dann rechtskräftig, und das Gericht befindet über die Kosten des Verfahrens (Art. 356 Abs. 4 und 421 StPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Benjarong Ruengroj*, geb. 24. Oktober 1981, von Thailand, 50 Moo 3, Tabon Plaplaa, Amphur Muang Chantaburi 2200, Thailand, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2016/1267-28-rl), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 15. Juni 2017 das Urteil erlassen. Dem Betreffenden steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass des am 15. März 2017 verstorbenen *Rajko Cvijetic*, geb. 3. Mai 1956, von Bosnien-Herzegowina, wohnhaft gewesen an der Repfergasse 17 in 8200 Schaffhausen, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– leistet.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Schuldbetreibung und Konkurs

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Blue Angel GmbH, Ebnatstrasse 29, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: *Gysin geb. Scheliesnig Monika*, von Gächlingen, geboren am 12.09.1960, Münchbrunnenstrasse 20, 8240 Thayngen

Datum der Konkurseröffnung: 13.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: War Inhaberin der am 02.05.2017 im Handelsregister des Kantons Schaffhausen gelöschten Einzelunternehmung: Restaurant zum Klettgauerhof, Monika Gysin, Vordergasse 2, 8213 Neunkirch

Konkursamt Schaffhausen

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Best Performance Trading AG, Rundbuckstrasse 6, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Auflösungsentscheids: 19.06.2017

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldnerin: Dahmen Holding AG, Birchstrasse 6, 8234 Stetten SH

Datum des Schlusses: 07.06.2017

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldnerin: NEUESTAHL HANDELS AG, - ohne Domizil

Datum des Schlusses: 13.06.2017

Konkursamt Schaffhausen

Konkursamtliche Grundstücksteigerung SchKG 257 - 259

Schuldnerin: Schlatter Planung GmbH, Hauentalstrasse 8, 8200 Schaff-

hausen

PLZ/Ort der Steigerung: 8200 Schaffhausen Datum der Steigerung: 11.08.2017, Zeit: 14.15

Lokal: Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen,

Gantsaal

Steigerungsbedingungen liegen auf vom: 26.06.2017 bis: 06.07.2017

Sonstige Angaben: Die Besichtigung des Grundstückes Nr. 8825 im Grundbuch Schaffhausen, Sommerhalde findet am Freitag, 07.07.2017 um 14.00 Uhr am Ort des Grundstückes statt.

Steigerungsobjekte: Im Grundbuch Schaffhausen, Grundstück Nr. 8825, Liegenschaft, = 785 m², Sommerhalde, Plan-Nr. 84, Feld Konkursamtliche Schätzung: CHF 1'000.00

Bemerkungen: Der Ersteigerer hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Abrechnung der Steigerungssumme CHF 100.00 in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Konkursamtes Schaffhausen ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) zu bezahlen.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaften auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genos-

senschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Konkursamt Schaffhausen

Zahlungsbefehle SchKG 69

Schuldner/Schuldnerin: Schieche Rade, geboren am 27.07.1966, unbekannten Aufenthaltes

Zahlungsbefehl Nr.: 201707691 vom 13.06.2017

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes

Gläubiger: Germann, Jakob und Erika, Scheibenäckerstrasse 12, 8245 Feuerthalen. Vertreter: Ritter Immobilien-Treuhand AG, Frauengasse 8, 8200 Schaffhausen

Forderungen: CHF 5'808.00

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich: Publikationskosten

Forderungsgrund: Ausstehende Mietzinse 02-04.2015, Belastung Heiz- und Nebenkosten 2014 + 2016, Kostenanteil Malerarbeiten 06.2015, Ersatz Briefkastenschlüssel, Reinigung der Wohnung 06.2015

Liegenschaft: Hauptstrasse 43, 8232 Merishausen, 3.5 Zimmerwohnung, FG links

Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten gilt.

Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Bemerkungen: Pfandgegenstand: Mietzinskautionskonto bei der Schaffhauser Kantonalbank Kto. Nr. 821.514-1 101

Publikation gem. Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Betreibungsamt Schaffhausen

Zahlungsbefehle SchKG 69

Schuldner/Schuldnerin: Schieche Nada, geboren am 20.07.1971, unbekannten Aufenthaltes

Zahlungsbefehl Nr: 201707692 vom 13.06.2017

Art der Schuldbetreibungen: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes

Gläubiger: Germann, Jakob und Erika, Scheibenäckerstrasse 12, 8245 Feuerthalen. Vertreter: Ritter Immobilien-Treuhand AG, Frauengasse 8. 8200 Schaffhausen

Forderungen: CHF 5'808.00

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich: Publikationskosten

Forderungsgrund: Ausstehende Mietzinse 02-04.2015, Belastung Heiz- und Nebenkosten 2014 + 2016, Kostenanteil Malerarbeiten 06.2015, Ersatz Briefkastenschlüssel, Reinigung der Wohnung 06.2015

Liegenschaft: Hauptstrasse 43, 8232 Merishausen, 3.5 Zimmerwohnung, EG links

Hinweis: Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten

ist, genau anzugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Bemerkungen: Pfandgegenstand: Mietzinskautionskonto bei der Schaffhauser Kantonalbank Kto.-Nr. 821.514-1 101

Publikation gem. Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Betreibungsamt Schaffhausen

Weitere Publikationen

Stadt Schaffhausen

Öffentliche Planauflage Zonenplanänderung Nr.16 – Buswendeschlaufe Gründliacker GB Nr. 20515, Rekursauflage

Mit Beschluss vom 6. Juni 2017 hat der Grosse Stadtrat die für die Realisierung der Buswendeschlaufe Gründliacker Herblingen erforderliche Zonenplanänderung genehmigt.

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Zonenplanänderung Nr. 16, Buswendeplatz Gründliacker GB Nr. 20515
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die genannten Unterlagen liegen vom 23. Juni bis 13. Juli 2017 während den Öffnungszeiten bei der Stabstelle Stadtplanung im Kirchhofschulhaus (2. Stock), Kirchhofplatz 19, 8201 Schaffhausen öffentlich auf.

Wer von der Zonenplanänderung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Schaffhausen, 20. Juni 2017 Der Stadtpräsident: P. Neukomm

Der Stadtschreiber: C. Schneider

Stadt Schaffhausen

Öffentliche Projektauflage

Gestützt auf Art. 58 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1989 (StG) und den Stadtratsbeschluss vom 17. Januar 2017 wird die Eigentumsübertragung eines Teilstückes (ca. 95m²) der Parzelle GB Nr. 1105 in das Privateigentum eines Grundstückanstössers (Entwidmung vom öffentlichen Gebrauch) öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen können bei der Baupolizei während der ordentlichen Öffnungszeiten oder nach Voranmeldung eingesehen werden.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Projekts ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Publikation beim Stadtrat Schaffhausen mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben (Art. 14 Abs. 2 StG).

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Einwohnergemeinde Thayngen Aktuelle Infos: www.thayngen.ch



Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Thayngen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 6 der kantonalen Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 und § 5a und 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2012, folgende Verkehrsanordnung beschlossen:

Signalisations- und Markierungsänderungen an der Kesslerlochstrasse (GB Nr. 2242): Markierung von Parkfeldern gemäss aktueller provisorischer Markierung vor Ort.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Signalisationsanpassung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat Thayngen erheben (Art. 14 Abs. 2 StrG).

Sofern keine Einwände eingehen, tritt die Verkehrsanordnung nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft.

Gemeinderat Thayngen

Einwohnergemeinde Thayngen Aktuelle Infos: www.thayngen.ch



Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Thayngen hat in Anwendung von Art. 3 des Bundesgeset-

zes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 6 der kantonalen Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 und § 5a und 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2012, folgende Verkehrsanordnung beschlossen:

Signalisations- und Markierungsänderungen an der Schlattergasse (GB Nr. 2051) bei der Einmündung in die Barzheimerstrasse (GB Nr. 2072): Ersetzen der bestehenden "Kein Vortritt"-Signaliation durch das Signal 3.01 "STOP" mit Zusatztext: 12 m und Bodenmarkierung 6.10, 6.11, 6.12.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Signalisationsanpassung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat Thayngen erheben (Art. 14 Abs. 2 StrG).

Sofern keine Einwände eingehen, tritt die Verkehrsanordnung nach erfolgter definitiver Markierung und Signalisation in Kraft.

Gemeinderat Thayngen

Einwohnergemeinde Thayngen Aktuelle Infos: www.thayngen.ch



Gemeinde Thayngen

Öffentliche Planauflage – Einwendungsverfahren

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Zonenplan 1 : 500 GB 603 "Buechetele" Thayngen

Die Unterlagen für die "geringfügige Zonenplanänderung" liegen mit dem zugehörigen Planungsbericht vom Freitag, 23. Juni 2017 bis Montag 24. Juni 2017 in der Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 30, Thayngen öffentlich auf und können während den ordentlichen Öffnungszeiten (Mo - Fr 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30, Montagabend bis 17.30 Uhr, Donnerstagnachmittag geschlossen) eingesehen werden. Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden.

Thayngen, 23. Juni 2017

Gemeinderat Thayngen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Polizeistation Klettgau wird nach Beringen verlegt

Der Regierungsrat hat den Umzug der Polizeistation Klettgau von Neunkirch nach Beringen beschlossen. Er hat eine entsprechende Änderung der Polizeiverordnung vorgenommen. Der Umzug erfolgt im Sommer 2018. Hintergrund ist die aufgrund der Bevölkerungs- und Verkehrszunahme notwendig gewordene personelle Verstärkung der Polizeistation Klettgau. Diese Verstärkung kann aufgrund der Platzverhältnisse in Neunkirch nicht umgesetzt werden. In Beringen wurde ein geeignetes Objekt gefunden: Im Beringer Gemeindehaus "Zentrum Zelg" kann eine freie Fläche umgenutzt werden. Der Standort Beringen – der grössten Gemeinde im Klettgau – ist optimal. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Interventionszeit für Einsätze zum neuen Galgenbucktunnel von Beringen aus kurz sein wird. Die personelle Verstärkung erfolgt über Stellenverschiebungen.

Neue Verordnungsbestimmungen für Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen

Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2017 fünf Verordnungen aus dem Bildungsbereich angepasst. Damit werden die gesetzlichen Bestimmungen zur freiwilligen Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen auf kommunaler Ebene ohne Kostenfolge für den Kanton Schaffhausen umgesetzt. Ziel ist, dass Gemeinden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen soweit sinnvoll direkt den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen zuweisen können. Dies wird ohne Kostenbeteiligung durch den Kanton möglich. Gemeinden, die sich auf freiwilliger Basis für Schulleiter bzw. Schulleiterinnen mit Kompetenzen entscheiden, werden automatisch bisherige Entscheidungskompetenzen der Schulbehörden zugunsten der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen einschränken müssen. Den Gemeinden steht ein einheitlich und abschliessend definiertes Paket an Kompetenzen und Aufgaben zur Verfügung, welches auf den Schulleiter bzw. die Schulleiterin übertragen werden kann. Auf Verordnungsstufe wird festgehalten, dass die delegierbaren Kompetenzen neu auch in der Zuständigkeit der Schulleitung liegen können und nicht nur – wie bis anhin – ausschliesslich bei der Schulbehörde.

Regierung gegen Änderung der Lex Koller

Der Regierungsrat spricht sich grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) aus, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Vorlage enthält einerseits eine Lockerung, indem aussereuropäischen Staatsangehörigen der Zugang zu Genossenschaftswohnungen ermöglicht werden soll. Anderseits werden zahlreiche Verschärfungen und Präzisierungen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Praxis vorgeschlagen. So soll der Erwerb von Hauptwohnungen durch Nicht-EU-EFTA-Staatsangehörige der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Die Regierung unterstützt einzelne Anliegen der Teilrevision. Dies rechtfertigt aber keine Gesetzesrevision, sondern könnte über eine Anpassung der entsprechenden Verordnung erfolgen. Insgesamt würde mit der vorgeschlagenen Revision und den darin vorgesehenen Erweiterungen der Verwaltungsaufwand bei den Kantonen stark erhöht, ohne dass dafür ein Handlungsbedarf besteht. Die Vorlage würde zudem ohne Not erhebliche Risiken und negative Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz hervorrufen. Es würde internationalen Unternehmen praktisch verunmöglicht, neue Liegenschaften in der Schweiz zu erwerben, und Investitionen in touristische Infrastrukturen würden stark eingeschränkt.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Rolf Widmaier, Fachspezialist Erkennungsdienst Schaffhauser Polizei, der am 1. Juli 2017 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung Markus Brönnimann, Handwerker Tiefbau, der am 1. Juli 2017 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 20. Juni 2017

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-. Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

